

Es ist zu wissen nötig, daß sich das
 Marggrävlichum Ober Lausitz, Sächsische
 Recht hätte und gebraucht solches über
 alle Marggrävliche Statuten; darinnen,
 zu sollen alle gültigen Handlungen
 und Entscheidungen, Urtheile, so
 kommt nicht, Urtheile und Abgänger
 bey dem Anwalt und der Appel-
 lation nicht Sächsische Recht gar nicht mag
 dasselben erkundet, gültigkeit und
 gesprochen werden, ob sich dann, daß
 die Landes Privilegia, Constitutiones,
 Statuta und Willküren in ihnen und
 zu ändern, als die Sächsische Spruch-Ord-
 nung, nicht zu lassen.

Das aber in diesem Marggrävlichum von ihm,
 demselben Gültigkeit, in Recht; Entscheidungen
 dasselbe gleichgültigen Drittigkeiten, tam quoad
 Criminalia et Feudalia dieses alte Sächsische
 Recht gebraucht werden, auch seiner Gültigkeit
 nicht fortgesetzt haben sollen, bezeugt nicht
 allein die Notorietät, sondern ob sich auch von
 dem vorerwähnten Königen zu Sachsen und
 Marggrävlichen Fürstentum zu Sachsen, als
 Marggraven in Ober Lausitz in ihren Statuten
 Statuten von Land und Büchern insgesamt und
 zum Teil insbesondere nachfolgenden Privilegiis
 Resolutionibus, Ordinationibus und anderen Vor,